

724/AB
= Bundesministerium vom 30.03.2020 zu 676/J (XXVII. GP)
bmafj.gv.at
Arbeit, Familie und Jugend

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.175.719

Wien, 30. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 676 /J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen an die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend betreffend Förderungen SWF 2018** wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie hoch waren die Leistungen gemäß § 22c Abs 2 AÜG im Jahr 2018 insgesamt?*

Die Leistungen gemäß § 22c Abs. 2 AÜG betrugen im Jahr 2018 insgesamt EUR 19.144.161,75.

Zu Frage 2:

- *Wie hoch waren die Leistungen gemäß § 22c Abs 2 Z 1 AÜG (Zuschüsse an (ehemalige) Arbeitnehmer_innen) im Jahr 2018?*
 - *An wie viele Personen wurden diese Leistungen ausbezahlt? (Bitte um Auflistung getrennt nach Geschlecht)*

Die Leistungen gemäß § 22c Abs. 2 Z 1 AÜG (Zuschüsse an (ehemalige) Arbeitnehmer/innen) betrugen im Jahr 2018 EUR 2.012.168,00 und wurden an 5.033 Zeitarbeitskräfte ausbezahlt. Daten zur Aufteilung nach Geschlecht sind für diese Leistungen nicht verfügbar.

Zu Frage 3:

- Wie hoch waren die Leistungen gemäß § 22c Abs 2 Z 3 AÜG (Leistungen an Überlasser zur Verlängerung der Beschäftigungsduer beim Überlasser) im Jahr 2018?

Die Leistungen gemäß § 22c Abs. 2 Z 3 AÜG (Überbrückungsgeld) betrugen im Jahr 2018 EUR 595.000,-.

Zu Frage 4:

- Wie hoch waren die Leistungen gemäß § 22c Abs 2 Z 2 AÜG (Leistungen zur Finanzierung von Weiterbildung) im Jahr 2018?
 - Welche gewerblichen Arbeitskräfteüberlasser wurden durch diese Mittel gefördert?
 - Nach welchen Kriterien wurden diese ausgewählt?
 - Welche Ausbildungen wurden angeboten und in welchem Ausmaß?
 - Wie hoch waren die jeweiligen Kosten?
 - Wurden Schwerpunkte gesetzt?
 - Wenn ja, welche und warum?
 - Wenn nein, wieso nicht?

Die Leistungen gemäß § 22c Abs. 2 Z 2 AÜG (Weiterbildung) betrugen im Jahr 2018 EUR 16.536.993,75.

- a) Eine namentliche Auflistung der geförderten Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen (AKÜ) bzw. Zeitarbeitskräfte (ZA) im Rahmen dieser Beantwortung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die einzelnen Förderempfänger sowie -beträge werden vom SWF in das Transparenzportal eingemeldet und können dort, von dazu gesetzlich Berechtigten, eingesehen werden. Insgesamt wurden im Jahr 2018 341 Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen und deren Zeitarbeitskräfte vom SWF gefördert.
- a) Leistungen des SWF werden entsprechend der Leistungsordnung und vorhandener finanzieller Mittel erbracht. Gemäß der Leistungsordnung § 2 Abs. 1 muss das Überlassungsunternehmen seine gesetzlichen Beiträge an den SWF rechtzeitig und vollständig bzw. nach Ratenvereinbarung geleistet haben. Dies und ein im Sinne der Leistungsordnung vollständiger Antrag sind die Kriterien.
- b) Der SWF erstellt kein eigenes Kursprogramm, wie dies andere Anbieter am Markt durchführen. Die geförderten Allgemeinen Bildungsmaßnahmen (sowohl jene mit als auch jene ohne Zuschuss) wurden und werden von den Zeitarbeitskräften und/oder

Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen angefragt und nach Übereinstimmung mit der SWF-Leistungsordnung genehmigt (Die vom SWF übermittelte vollständige Liste der geförderten Bildungsmaßnahmen befindet sich im Anhang¹).

- c) Im Bereich der Fachkräfteausbildungen wurde ein Schwerpunkt im Metall- und Elektrobereich gesetzt, da die Nachfrage am Arbeitsmarkt für diese Kompetenzen am höchsten ist. Im Bereich der Allgemeinen Bildungsmaßnahmen wurden vom SWF hingegen vorab keine Schwerpunkte gesetzt. Der Ausbildungsbedarf wird an der Schnittstelle zwischen AKÜ-Unternehmen und deren Beschäftigten ermittelt.

Zu Frage 5:

- *In wieweit ist gewährleistet, dass durch die Höhe der Beitragsleistung von Unternehmen und im Verhältnis dazu deren Möglichkeit zum Bezug von Förderungen über den SWF keine Wettbewerbsverzerrung stattfindet?*

Durch § 22 d AÜG ist die Aufbringung der Fondsmittel gesetzlich geregelt. Sowohl AKÜ-Unternehmen mit Sitz im Inland als auch AKÜ-Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nach Österreich Zeitarbeitskräfte (ZA) überlassen, haben aufgrund einer genau definierten Bemessungsgrundlage die gleichen Sozial- und Weiterbildungsfondsbeitragssätze (SO-Beitragssätze) an den Fonds abzuführen. Gemäß der Leistungsordnung des SWF § 2 Abs. 1 besteht auf Leistungen kein Rechtsanspruch. Die SWF-Leistungen können für die einzelnen ZA der gewerblichen AKÜ-Unternehmen generell und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel unbegrenzt in Anspruch genommen werden.

Ausschließlich die direkten Förderungen an Unternehmen durch den SWF sind durch die EU-Verordnung Nr. 1407/2013 („De-minimis-Regelung“) bzw. durch die Vorgabe in der SWF-Leistungsordnung unter § 2 Abs. 2 mit dem 3- bis 4-fachen der eingezahlten SO-Beiträge pro Kalenderjahr begrenzt.

Die „De-minimis-Regelung“ dient der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und normiert eine Ausnahme vom generellen Förderverbot von staatlichen Stellen an Unternehmen bis zu einem Betrag von EUR 200.000,- innerhalb von drei Kalenderjahren.

¹ Da die Leistungsordnung des SWF vorsieht, dass Anträge bis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Bildungsmaßnahme zu stellen sind, weicht die oben angegebene Bilanzsumme 2018 von der im Anhang ersichtlichen, laut Abfrage im Jahr 2020 tatsächlich für das Jahr 2018 aufgewendeten Summe ab.

Zu Frage 6:

- *Wie wirkt sich die Senkung der Beiträge an den SWF bisher aus?*
 - *Wurde dadurch die Treffsicherheit der verwendeten Mittel erhöht?*
 - *Welche weiteren Ziele wurden durch diese Senkung erreicht?*
 - *Wie wird die Effektivität dieser Maßnahme gemessen?*

- a) Die Senkung der SO-Beitragssätze hatte keine direkten Auswirkungen auf die Treffsicherheit der Leistungen.
- a) Die Senkung der SO-Beitragssätze verminderte das Fondsvermögen. Dieses Ziel – nämlich die Diskrepanz zwischen eingenommen und verwendeten Mitteln zu verringern – war im Evaluierungsbericht 2018 empfohlen worden.
- b) Die Effektivität der Senkung der SO-Beitragssätze macht sich durch das weiter sinkende Fondsvermögen und damit der Erreichung eines ausgewogeneren Verhältnisses zwischen Beitragseinnahmen und Leistungsausgaben bemerkbar.

Zu Frage 7:

- *Welche Umstände haben dazu geführt, dass die Information über die Einschränkungen der Förderungen per 01.10.2019 zwar 28 Tage vor Inkrafttreten beschlossen wurden, Betrieben aber erst einen Tag vor Inkrafttreten zugegangen sind?*

Die Fördereinschränkung wurde am 04.09.2019 in der Vorstandssitzung diskutiert und am 05.09.2019 mit dem Kontrollausschuss abgestimmt. Die Konkretisierung der ab 01.10.2019 geplanten Fördereinschränkung erfolgte im Jour fixe am 18.09.2019, an dem je zwei Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollausschusses teilnahmen.

Um den AKÜ-Unternehmen ab 01.10.2019 eine Vorrichtung zur Verfügung zu stellen, die ihnen vorab über die Förderwürdigkeit pro Kurs und pro ZA Auskunft geben kann, wurde zudem ein digitales Tool geschaffen. Vom 04.09.2019 bis zur Informationsaussendung am 27.09.2019 war ein IT-Techniker damit beschäftigt, dieses digitale Tool zu programmieren (Konzipierung, Programmierung, Testung, Adaptierung sowie Verfassen einer Bedienungsanleitung). Die Aussendung erfolgte unmittelbar nach Vorliegen des Abfragetools.

Der Vorstand war sich bewusst, dass einige nach Bekanntwerden der Fördereinschränkung startende Ausbildungen bereits im guten Glauben gebucht waren. Diese Einzelfälle wurden im Vorstand besprochen und zur Förderung frei gegeben.

Zu Frage 8 und 9:

- *Welche Maßnahmen zur Effizienzsteigerung setzen Sie angesichts der Tatsache, dass das Erstellen einer schriftlichen Information über einen Beschluss vom 04.09.2019 ganze 23 Tage in Anspruch nimmt?*
- *Welche Maßnahmen zur besseren Information der beitragszahlenden Betriebe setzen Sie angesichts der Tatsache, dass den betroffenen Betrieben die Information über die Einschränkung der Förderungen einen Tag vor Inkrafttreten zugegangen ist?*

Wie bereits unter Frage 7 ausgeführt, nahm nicht die Erstellung der Information, sondern die Implementierung des digitalen Tools einige Zeit in Anspruch. Gerade dieses Tool trägt seither zu einer besseren Information der Betriebe bei. Darüber hinaus wurden in der ab 01.01.2020 gültigen Leistungsordnung die Förderbedingungen für Qualifizierungen im Allgemeinen und im Speziellen geschärft. Sie sieht auch vor, dass nur mehr Aus- und Weiterbildungen mit jenen Schulungsträgern gefördert werden, welche mit dem SWF eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben.

Fragen der Effizienz und Effektivität sind mir in meiner Aufsichtstätigkeit ein wichtiges Anliegen. Einzelne operative Maßnahmen zur Effizienzsteigerung bzw. zur besseren Information der AKÜ auf Basis der Empfehlungen der Aufsicht umzusetzen, ist Aufgabe der Organe des Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. (FH) Christine Aschbacher

